



Einwohnergemeinde

Birrhard

**Reglement  
über die Benützung des  
Waldhauses Birrhard**

21. Januar 2019

---

Die Gemeindeversammlung Birrhard, gestützt auf den § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

## I. Allgemeines / Hauswart

### **Art der Vermietung**

#### § 1

Die Einwohnergemeinde Birrhard als Eigentümerin des Waldhauses Birrhard stellt dieses der Öffentlichkeit für kulturelle, gesellschaftliche sowie ähnliche Anlässe zur Verfügung. Das Haus bietet Platz für ca. 40 Personen.

### **Aufsicht / Unterhalt**

#### § 2

Das Waldhaus untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er wählt einen Hauswart und regelt dessen Anstellungsverhältnis. Dabei wird auch die Besoldung des Hauswartes festgelegt.

#### § 3

<sup>1</sup> Der Hauswart trägt die Verantwortung für den Unterhalt und Betrieb des Waldhauses samt Sitz- und Grillplatz im Freien. Er hat in diesem Bereich Verfügungsgewalt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Er regelt die Übergabe und Rücknahme von Schlüssel und Mietobjekt.

<sup>3</sup> Der Hauswart überwacht die vertragsgemässe Benützung des Waldhauses und hat das Recht, Kontrollgänge durchzuführen.

## II. Umfang des Benützungsrechtes

### **Rechte / Pflichten**

#### § 4

<sup>1</sup> Für die Benützung des Sitz- und Grillplatzes bedarf es keiner Bewilligung. Dieser steht der Öffentlichkeit zur Verfügung, solange das Waldhaus nicht vermietet ist.

<sup>2</sup> Zur Benützung der abgeschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung. Für die Vergabe ist ausschliesslich die Gemeindeverwaltung zuständig. Diese nimmt Reservationen entgegen, stellt den Mietvertrag aus und ist für das Inkasso zuständig.

#### § 5

<sup>1</sup> Die Benützungsbewilligung wird nur erteilt, wenn die verantwortliche natürliche Person volljährig ist.

<sup>2</sup> Der Mieter bzw. die mietende Organisation hat sich ausdrücklich von extremistischem und rassistischem Gedankengut zu distanzieren. Bei Unklarheiten kann die Gemeindeverwaltung Abklärungen bei der Polizei vornehmen.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, die Vermietung des Waldhauses bei zweifelhaften Mietgesuchen abzulehnen.

§ 6

Der Gemeinderat entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten aller Art, regelt alle offenen Fragen und hat das Recht, in begründeten Fällen und im Rahmen des geltenden Rechts vom Reglement abzuweichen.

**Benützungsumfang** § 7

Das Recht zur Benützung des Waldhauses beinhaltet:

- a) das Waldhaus mit der dazugehörenden Infrastruktur
- b) die Benützung des Grillplatzes im Freien mit der dazugehörenden Festbestuhlung
- c) bereitgestelltes Holz für Cheminée sowie das notwendige Verbrauchsmaterial wie WC-Papier, Reinigungsmaterial und Reinigungsmittel.

**Verhalten im Wald** § 8

<sup>1</sup> Das Übernachten im Waldhaus ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Die Benutzerinnen und Benutzer sind gehalten, zum Waldhaus und seinen Einrichtungen sowie dem dazugehörenden Grillplatz Sorge zu tragen, den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren zu schützen. Insbesondere übermässiger Lärm ist zu vermeiden. Musikanlagen im Freien sind auf Zimmerlautstärke zu betreiben und ab 22:00 Uhr ganz untersagt.

§ 9

Die verantwortliche Person hat dafür besorgt zu sein, dass beim Verlassen des Waldhauses:

- a) das Geschirr und die verwendeten Geräte gereinigt und ordentlich an die dafür vorgesehenen Plätze versorgt werden;
- b) Asche und Glut im Cheminée nach hinten geschoben und die Brandschutzscheibe nach unten gezogen wird;
- c) alle Geräte sowie die Lichter ausgeschaltet werden;
- d) WC und Lavabo gründlich gereinigt und der Boden aufgewaschen wird;
- e) der überdeckte Vorplatz gewischt wird;
- f) die Umgebung sowie der Grillplatz von allen Verunreinigungen gesäubert wird. Der Grillplatz ist Teil des Waldes und wie dieser zu behandeln;
- g) Fenster und Fensterläden geschlossen und alle Türen richtig verriegelt werden;
- h) Aussendekorationen sowie Wegweiser zum Waldhaus wieder entfernt werden.

**Entsorgung** § 10

Die Entsorgung des Kehrichts und des Leergutes ist Sache der Mieterschaft.

**Haftung**

§ 11

Gegenüber der Einwohnergemeinde Birrhard ist die in der Bewilligung aufgeführte verantwortliche Person für alle Schäden inkl. fehlendes oder defektes Material haftbar und zudem für die Benützungsgebühren zahlungspflichtig.

### III. Benützungsgebühren

**Unentgeltliche Benützung**

§ 12

Behörden und Kommissionen der Gemeinde Birrhard können das Waldhaus unentgeltlich benützen. Sie benötigen jedoch ebenfalls eine Benützungsbewilligung.

§ 13

Ortsansässige Vereine, die sich aktiv am Dorfleben beteiligen, dürfen das Waldhaus einmal pro Jahr 1 Tag unentgeltlich benützen (nicht kommerzieller Zweck). Als aktiver Verein gelten all jene, welche öffentliche Anlässe wie beispielsweise den Auffahrtsmarsch, die 1. August-Feier oder ähnliche Anlässe durchführen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat. Sie benötigen jedoch ebenfalls eine Benützungsbewilligung.

**Entgeltliche Benützung**

§ 14

<sup>1</sup> Für die Benützung des Waldhauses sind die Gebühren gemäss Anhang zu bezahlen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Benützungsgebühren den veränderten Kosten anzupassen. Eine Gebührenanpassung ist zu publizieren.

**Inkassostelle**

§ 15

Die Mietgebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung resp. vor Antritt der Benützung zu entrichten. Inkassostelle ist die Gemeindeverwaltung.

**Unkostenbeitrag**

§ 16

Wer von einer Reservation zurücktritt, hat die durch ihn verursachten Administrativkosten zu tragen wenn:

die schriftliche Bewilligung bereits zugestellt wurde: CHF 50.00  
die Benützungsgebühren zurückerstattet werden müssen: CHF 75.00

§ 17

Wird der Hauswart über die notwendigen Übergabe und Abnahmehandlungen hinaus beansprucht, so ist er im Rahmen des jeweils gültigen Gemeindeansatzes separat zu entschädigen.

## IV. Übrige Bestimmungen

### **Wirtrecht**

#### § 18

Für das Waldhaus besteht kein Wirtrecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen im und um das Waldhaus ist untersagt.

### **Schlüsselabgabe**

#### § 19

Die Übernahme des Waldhauses ist mit dem Hauswart mindestens 3 Arbeitstage im Voraus abzusprechen. Die Abgabe hat im Normalfall am Folgetag bis 10.00 Uhr zu erfolgen. Abweichende Bedingungen sind direkt mit dem Hauswart bei der Übernahme zu treffen. Beim Verlust des Schlüssels hat die verantwortliche Person die Kosten für den Ankauf und die Montage von neuen Schlössern und Schlüsseln zu tragen.

### **Haftung**

#### § 20

Die Einwohnergemeinde Birrhard als Hauseigentümerin lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung des Waldhauses entstehen, ab.

### **Inkrafttreten**

#### § 21

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle vorgängig erlassenen Reglemente und Bestimmungen.

Birrhard, 21. Januar 2019

### **GEMEINDERAT BIRRHARD**

sig.  
Ursula Berger  
Gemeindeammann

sig.  
Jennifer Steinlechner  
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 21.06.2019.

## Anhang

### GEBÜHRENTARIF WALDHAUS GEMEINDE BIRRHARD

<b>1. Auswärtige Mieter</b>	<b><u>Ansatz</u></b>
Montag – Donnerstag	CHF 170.00
Freitag – Sonntag und allg. Feiertage <sup>*)</sup>	CHF 220.00

<b>2. Ortsansässige Mieter</b>	<b><u>Ansatz</u></b>
Montag – Donnerstag	CHF 120.00
Freitag – Sonntag und allg. Feiertage <sup>*)</sup>	CHF 170.00

<sup>\*)</sup> Neujahr, Berchtoldstag, Donnerstagabend vor Karfreitag, Karfreitag, Ostermontag, Mittwochabend vor Auffahrt, Auffahrt, Pfingstmontag, 31. Juli, 1. August, 24. - 26. Dezember, Silvester

#### **Mehrwertsteuer**

Die festgelegten Tarife verstehen sich ohne einen allfälligen Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende gesetzliche Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Birrhard, 21. Juni 2019

#### **GEMEINDERAT BIRRHARD**

sig.  
Ursula Berger  
Gemeindeammann

sig.  
Jennifer Steinlechner  
Gemeindeschreiberin